

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang II

Trinity

 Bearbeitet am:
 11-Dez-2016
 Version
 1
 Produkt-Nr
 HRB00863-D

 Veröffentlicht am:
 11-Dez-2016
 H-0421-12746
 12746
 AG-DPC1-590 SC

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Trinity

Synonyme

Pendimethalin 300 Chlorotoluron 250 Diflufenican 40 SC

Reiner Stoff/reines Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herbizid

Lieferanschrift ADAMA Deutschland GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 6,

D-51149 Köln

Tel:(+49) (0) 2203 5039 000 Fax:(+49) (0) 2203 5039 199

Für weitere Informationen

E-Mail-Adresse info@

1.4. Notrufnummer

info@de.adama.com

Notrufnummer Deutschland: +49 30 30686 790 (Berlin)

Giftnotruf München. Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der Isar, der Technischen Universität München, Ismaninger Str. 22, D-81675 München. Notruf:

+49 89 19240(alle Tage des Jahres rund um die Uhr)

Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum, Langenbeckstr. 1, D-55131 Mainz, 24-Stunden Notruf:

+49 6131-19240, +49 6131-232466 (infoline)

Österreich: Vergiftungs-Informations-Zentrale (VIZ), Allgemeines Krankenhaus Wien (AKH), Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien. Notruf Tel.: 014064343 (von außerhalb

Österreichs Tel: +431 406 43 43)

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Karzinogenität Kategorie 2 - (H351)
Reproduktionstoxizität Kategorie 2 - (H361d)

ADAMA Seite 1/10

Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 - (H400) Gewässergefährdend - Chronisch Kategorie 1 - (H410)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme





SIGNALWORT ACHTUNG

Gefahrenhinweise H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen

H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P308 + P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen P405 - Unter Verschluss aufbewahren

P501 - Inhalt/Behälter einer genehmigten Deponie zuführen

EU-Hinweise zu spezifischen

Gefahren

EUH208 - Enthält (Pendimethalin, 1,2-Benzisothiazolin-3-one). Kann eine allergische

Reaktion hervorrufen

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten

Weitere Sätze für PPP SP1-Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern

reinigen/Indirekte Einträge über Hof und Straßenabläufe verhindern.)

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemisch

Chemische Bezeichnung	Gewicht-%	CAS-Nr	EG-Nr:	Index-Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	M-Faktor	REACH-Regist rierungsnumm er
Pendimethalin	24-28	40487-42-1	254-938-2	609-042-00-X	Skin Sens. 1 (H317) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410)	M = 100 M= 10	-
Chlortoluron	19-24	15545-48-9	239-592-2	616-105-00-5	Repr. 2 (H361d) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 1 (H410) Carc. 2 (H351)		-
Diflufenican	2-5	83164-33-4	-	616-032-00-9	Aquatic Chronic 3 (H412)		-
Poly(oxy-1,2-ethanediy I), .alpha[tris(1-phenylet		99734-09-5	-	-	Aquatic Chronic 3 (H412)		-

ADAMA Seite 2/10

hyl)phenyl]omegahy droxv-						
3-Benzisothiazolinon	< 0.05	2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	Acute Tox. 4 (H302) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1 (H317) Aquatic Acute 1 (H400)	-

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung

einleiten. Einen Arzt rufen.

Berührung mit der Haut Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe

ausziehen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene Kontaktlinsen

entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augen während des Ausspülens

weit geöffnet halten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Verschlucken Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bestimmte Gefahr bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eintritt in die Wasserwege, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sonstige Informationen

Siehe auch Abschnitt 8,13

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Allgemeine Hygienevorschriften

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter gut verschlossen halten und an einem kühlen und gut belüfteten Ort lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die erforderlichen Informationen werden in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille.

ADAMA Seite 4/10

Handschutz Handschuhe aus Kunststoff oder Kautschuk.

Geeignete Schutzkleidung. Körperschutz

Allgemeine Hygienevorschriften Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen

waschen.

: 36.8

Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft <u>Werte</u> Methode Bemerkungen Aussehen Flüssigkeit, Aggregatzustand **Farbe** gelb-orange Organisch Geruch Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle CIPAC MT 75.3 pH-Wert 5 - 7 Lösung (1 %) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt °C nicht anwendbar Siedepunkt/Siedebereich °C Keine Daten verfügbar EEC A.9 Flammpunkt °C > 100 Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Daten verfügbar Entflammbarkeit (Feststoff, Gas) Nicht anwendbar für Flüssigkeiten Obere/untere Entzündbarkeits- oder : Keine Daten verfügbar **Explosionsgrenze Dampfdruck** kPa nicht anwendbar Dampfdichte Keine Daten verfügbar EEC A.3 **Relative Dichte** 1.1-1.2 nicht anwendbar Löslichkeit(en) mg/l Weitere Informationen finden Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Log Pow Sie in Abschnitt 12 Selbstentzündungstemperatur °C 425 **EEC A.15** Zersetzungstemperatur °C : Keine Daten verfügbar **OECD 114** Viskosität, kinematisch mm2/s 40 : 0.4 **Explosive Eigenschaften** : Nicht explosiv Brandfördernde Eigenschaften : Nein

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

EEC A.5

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben Schüttdichte g/ml

Oberflächenspannung mN/m

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

nicht anwendbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Art Methode Werte LD50 oral mg/kg > 2000 Ratte OECD 423

OECD 402 LD50 dermal mg/kg > 2000 Ratte

Einatmen LC50 mg/l/4h Keine Daten

verfügbar

Bemerkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht reizend Kaninchen **OECD 404** Schwere Augenschädigung : Leicht reizend Kaninchen **OECD 405**

/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht sensibilisierend Meerschweinchen OECD 406

Chronische Toxizität

Keimzellmutagenität Chemische Bezeichnung

Pendimethalin Nicht eingestuft Chlortoluron Nicht eingestuft Diflufenican Nicht eingestuft

Karzinogenität

Chemische Bezeichnung

Pendimethalin Nicht karzinogen

Chlortoluron Kann vermutlich Krebs erzeugen

Diflufenican Nicht karzinogen

Reproduktionstoxizität . Chemische Bezeichnung

Pendimethalin Nicht reproduktionstoxisch

Chlortoluron Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

Diflufenican Nicht reproduktionstoxisch

STOT - einmaliger Exposition

Chemische Bezeichnung

Pendimethalin : Keine Daten verfügbar Chlortoluron Keine Daten verfügbar Diflufenican Keine Daten verfügbar

STOT - wiederholter Exposition

Chemische Bezeichnung

Pendimethalin Keine Daten verfügbar Chlortoluron Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Diflufenican

Aspirationsgefahr

Chemische Bezeichnung

Pendimethalin : Keine Daten verfügbar Chlortoluron : Keine Daten verfügbar Diflufenican Keine Daten verfügbar

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute Toxizität Werte Art Methode Bemerkungen Fische 96-h LC50 mg/l Oncorhynchus **OECD 203** 5.91 mykiss

Krebstiere 48-h EC50 mg/l 89.7 Daphnia magna **OECD 202** D. Subspicatus Algen 72-h EC50 mg/l : 0.0277 **OECD 201**

Sonstige Pflanzen EC50 mg/l M. spicatum 1.79

Terrestrische Toxizität Vögel LD50 oral mg/kg Chemische Bezeichnung

Pendimethalin : 1421 Stockente

: 272 Chlortoluron Japanische Wachtel EPA-FIFRA 71-1

Diflufenican : > 2150 Virginiawachtel

Bienen LD50 oral µg/bee Chemische Bezeichnung

Pendimethalin : > 101.2

: > 20 Chlortoluron

Diflufenican : > 100 Apis mellifera **EPPO 170**

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau Werte Methode <u>Bemerkungen</u> Wasser DT50 Tage

Chemische Bezeichnung

Pendimethalin 4 - 28 Chlortoluron > 200

pH 7; 30 ° C Diflufenican Nein

Boden DT50 Tage Chemische Bezeichnung

Pendimethalin : 64 - 86 **SETAC** Chlortoluron : 8.5 - 92.5

Diflufenican EPA / SETAC : 128

Biologischer Abbau Chemische Bezeichnung

Pendimethalin Es liegen keine Informationen vor Chlortoluron Nicht leicht biologisch abbaubar Es liegen keine Informationen vor Diflufenican

12.3. Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Log Pow Chemische Bezeichnung	<u>Werte</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Pendimethalin	: 5.2	EEC A.8	pH 7
Chlortoluron	: 2.5	EEC A.8	25° C
Diflufenican	: 4.2	OECD 117	20 ° C

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Chemische Bezeichnung

Pendimethalin : 1000

Chlortoluron :

Diflufenican : 1276 - 1596 OECD 305

12.4. Mobilität im Boden Mobilität im Boden

Adsorption/Desorption Werte Methode Bemerkungen

Chemische Bezeichnung
Pendimethalin : 15744

 Pendimethalin
 : 15744
 Koc

 Chlortoluron
 : 108 - 384
 OECD 106
 Koc

 Diflufenican
 : 3417
 Koc

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff

12.6. Andere schädliche Wirkungen Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und

Keine Daten verfügbar

lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwendung dieses Behälters kann

gefährlich und ungesetzlich sein.

Sonstige Informationen Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

IMDG:

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Pendimethalin, Chlorotoluron)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse914.4 Verpackungsgruppe (VG)III14.5 MeeresschadstoffJa

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

RID/ADR

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Pendimethalin, Chlorotoluron)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse914.4 Verpackungsgruppe (VG)III14.5 UmweltgefahrJa

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Tunnelbeschränkungscode E

ADAMA Seite 8/10

ICAO (International Civil Aviation

Association, Internationale

Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Pendimethalin, Chlorotoluron)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse914.4 Verpackungsgruppe (VG)III14.5 UmweltgefahrJa

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß nicht anwendbar

Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78

und gemäß IBC-Code



Anmerkung: UN3077 & UN3082 – Diese Produkte können gemäß der Sondervorschrift IMDG-Code 2.10.2.7, ADR SP 375 und ICAO/IATA A197 als ungefährliche Güter transportiert werden, wenn sie in Einzel- oder Innenverpackungen von maximal 5 I für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe verpackt sind.

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

- Beschränkungen beachten: Ja
- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland):
 3
- Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)
- Lagerklasse: 10 13

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich. Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H351 - Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen

H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Hinweis zur Überarbeitung *** - Änderung gegenüber früheren Versionen.

Dieses Materialsicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006

Liste der Abkürzungen

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

CAS Number - Chemical-Abstracts-Service Nummer EC Number - EG: EINECS- und ELINCS-Nummer

EINECS - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI - Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungssauschluss

Die in diesem Materialsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

ADAMA Seite 10/10